

Mitgliedsantrag und Einwilligung in die Datenverarbeitung

Erstantrag Änderungsantrag

Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Mitgliedschaft bzw. Änderungen der Mitgliedschaft in der Stadtkapelle Germering e.V.
Folgende Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich:



**Stadtkapelle
Germering e.V.**

Vorname(n):

Nachname(n):

Straße Hsnr.:

PLZ Wohnort:

Geburtsdatum:

Telefon(e):

E-Mail:

Instrument:

Art der Mitgliedschaft:

- aktives Orchestermitglied förderndes Einzelmitglied
 aktives Chormitglied förderndes Paar

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an (Zugang zur Satzung unter <https://stadtkapelle-germering.de/> oder Einsicht in Exemplar im „Jugendheim Rübezahl“).

Die Datenschutzrichtlinie der Stadtkapelle Germering e.V. habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Mit der Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des volljährigen Mitgliedes, oder des
minderjährigen Mitglieds ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

Ort, Datum

Unterschrift/-en der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen

Stadtkapelle Germering e.V.

Kontakt: Friedenstr. 45 • 82110 Germering • info@stadtkapelle-germering.de • www.stadtkapelle-germering.de

Bankverbindung: Volksbank Raiffeisenbank Fürstentfeldbruck • IBAN DE38 7016 3370 0004 1040 48 • BIC GENODEF1FFB

SEPA Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die Stadtkapelle Germering e.V

ab dem

den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift bis auf Widerruf von meinem Konto einzuziehen.



Stadtkapelle
Germering e.V.

Mitglied:

(falls nicht Kontoinhaber)

Kontoinhaber:

Kredit-Institut:

IBAN:

BIC (SWIFT):

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Beitragssatz (Stand 09.05.2025)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- | | | |
|--|-----------|----------|
| <input type="checkbox"/> aktives Orchestermittglied | 120,00- € | pro Jahr |
| <input type="checkbox"/> aktives Orchestermittglied, ermäßigt (z.B. Schüler/Student) | 60,00- € | pro Jahr |
| <input type="checkbox"/> förderndes Einzelmitglied | 30,00- € | pro Jahr |
| <input type="checkbox"/> förderndes Paar | 50,00- € | pro Jahr |

Stadtkapelle Germering e.V.

Kontakt: Friedenstr. 45 • 82110 Germering • info@stadtkapelle-germering.de • www.stadtkapelle-germering.de

Bankverbindung: Volksbank Raiffeisenbank Fürstfeldbruck • IBAN DE38 7016 3370 0004 1040 48 • BIC GENODEF1FFB

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen und die Aufnahme in Mitgliederlisten



Ich, (Vor- und Zuname),

geboren am

willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei Vereinsfeiern, musikalischen Auftritten, Chor- und Orchesterproben oder ähnlichen Vereinsveranstaltungen angefertigt und ggf. zusammen mit meinem Namen, in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- Homepage der Stadtkapelle
- online Medien (z.B. Facebook, Instagram, YouTube ..)
- dem Vereinsblatt ffortissimo
- regionale Presseerzeugnisse (z.B. Münchener Merkur, Amperkurier usw.)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Des Weiteren willige ich ein, dass folgende Angaben über mich in Namenslisten aufgenommen werden, die allen aktiven Orchestermitgliedern zur Verfügung gestellt werden:

Für die Terminplanung der Auftritte und ähnliche Veranstaltungen in der "Konzertmeister-App"
 Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

Für eine vereinsinterne Kontaktliste

- Vor- und Nachname
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Anschrift
- Geburtstag und -monat

Gleichzeitig verpflichte ich mich, diese Listen nicht an Dritte weiterzugeben und sie vertraulich und ausschließlich für vereinsinterne Zwecke zu verwenden.

Stadtkapelle Germering e.V.

Kontakt: Friedenstr. 45 • 82110 Germering • info@stadtkapelle-germering.de • www.stadtkapelle-germering.de

Bankverbindung: Volksbank Raiffeisenbank Fürstentfeldbruck • IBAN DE38 7016 3370 0004 1040 48 • BIC GENODEF1FFB

Soweit diese Einwilligungen nicht widerrufen werden, gelten sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligungen muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die Stadtkapelle Germering e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Die Stadtkapelle Germering e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte, wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins angefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift des volljährigen Mitgliedes, oder des
minderjährigen Mitglieds ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

Ort, Datum

Unterschrift/-en der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen

Etwaiger Widerruf ist zu richten an:

Stadtkapelle Germering e.V., Friedenstr. 45, 82110 Germering

oder per E-Mail an info@stadtkapelle-germering.de

Datenschutzrichtlinie der Stadtkapelle Germering e.V.

(Stand 09.05.2025)



Mit der Datenschutz-Richtlinie soll ein Überblick über die im Verein verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie über die Rechte der betroffenen Mitglieder gegeben werden.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Stadtkapelle Germering e.V., Friedenstr. 45, 82110 Germering, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB,
Frau Barbara Glaser (1. Vorsitzende) und
Herr Jürgen Wedel (2. Vorsitzender)
E-Mail: info@stadtkapelle-germering.de

2. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliedsantrag werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation von Auftritten). Relevante Daten sind dabei insbesondere die Personalien wie Namen, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Geburtsdatum, aber auch das Datum des Vereinseintrittes.

Ferner werden Teile dieser personenbezogenen Daten an Musikverbände weitergeleitet, deren Mitglied die Stadtkapelle Germering e.V. ist, um die Vorteile der Verbandsmitgliedschaft (z.B. Zuschüsse, GEMA, Versicherungen) nutzen zu können. Darüber hinaus erhalten Unterkünfte oder Lokalitäten Daten der Orchestermusikerinnen und -musiker, in denen die Stadtkapelle Germering Veranstaltungen und Probenwochenenden abhalten.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Auftritten und der Außendarstellung des Vereins auf den Internetseiten des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

3. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

4. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Innerhalb des Vereins erhalten genau diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben benötigen.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten der Orchestermusikerinnen und -musiker an den Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V. und entsprechende Daten der Sängerinnen und Sänger an den Ammersee-Amper-Sängerkreis e.V. weitergeleitet.

Die Daten der Bankverbindung der Stadtkapellen-Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die VR-Bank Fürstfeldbruck weitergeleitet. Darüber hinaus erhalten Unterkünfte oder Lokalitäten Daten der

Stadtkapelle Germering e.V.

Kontakt: Friedenstr. 45 • 82110 Germering • info@stadtkapelle-germering.de • www.stadtkapelle-germering.de

Bankverbindung: Volksbank Raiffeisenbank Fürstfeldbruck • IBAN DE38 7016 3370 0004 1040 48 • BIC GENODEF1FFB

Orchestermusikerinnen und -musiker, in denen die Stadtkapelle Germering Veranstaltungen und Probenwochenenden abhalten.

Eine Absicht des Vereins, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln, besteht nicht.

5. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die Daten werden durch den Verein so lange verarbeitet, wie dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Ziffer 2 erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, spätestens nach Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses, es sei denn, deren Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, gespielte Instrumente/Singstimme, Eintritts- und Austrittsdatum, evtl. Teilnahme an Auftritten. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation seiner musikalischen Entwicklung zugrunde.

Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

6. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

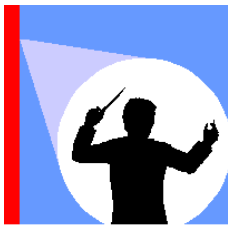
1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
8. das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

7. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bei jedem Mitglied selbst erhoben, üblicherweise im Rahmen des Mitgliedsantrages.

8. Notwendigkeit der Datenerhebung

Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet seine personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, da andernfalls das Mitgliedschaftsverhältnis nicht eingegangen oder aufrechterhalten werden kann.



Stadtkapelle
Germering e.V.

Satzung

Hinweis (Stand April 2024):

*Satzung vom 30.11.1990, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.11.2022,
vorliegende Fassung in Kraft getreten am 23.02.2024 (Tag der Eintragung im Vereinsregister).*

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Stadtkapelle Germering**" mit dem Zusatz "**e.V.**" und hat seinen Sitz in Germering. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung der Musik.

Die musikalische Jugendarbeit wird besonders gefördert.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen der Stadtkapelle unterstützen will. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Es gibt die folgenden Arten von Mitgliedern:

In Ausbildung befindliche Mitglieder sind natürliche Personen, die ein Instrument erlernen mit der Absicht, später in einer der musikalischen Vereinigungen der Stadtkapelle mitzuspielen.

Musizierende Mitglieder sind natürliche Personen, die durch regelmäßige Teilnahme an den Proben und musikalischen Auftritten einer der musikalischen Vereinigungen der Stadtkapelle aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen der Stadtkapelle unterstützen, ohne selbst im Verein zu musizieren.

Besonders verdiente Personen können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen

Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. In Ausbildung befindliche Mitglieder haben regelmäßig Musikunterricht zu nehmen (in der Regel außerhalb des Vereins). Musizierende Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben sowie den musikalischen Auftritten einer der musikalischen Vereinigungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt eines Mitgliedes während des Geschäftsjahres in voller Höhe mit Eintritt fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Streichung,
- d) durch Ausschluss.

Der **Austritt** eines Mitglieds erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Soweit ein Jahresbeitrag festgelegt ist, ist dieser bei unterjährigem Eintritt oder Austritt in vollem Umfang zu entrichten.

Die **Streichung** eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn einer der folgenden

Gründe vorliegt:

- Das Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr trotz Mahnung (bis zum 30.11.) durch einfachen Brief, nicht bis zum 31.12. des Jahres bezahlt.
- Ein Schreiben, oder auch eine E-Mail an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse an das Mitglied ist unzustellbar und auch bis sechs Monate danach wurde dem Verein keine neue, gültige Anschrift des Mitglieds mitgeteilt.
- Ein musizierendes Mitglied ist während eines Kalenderjahres trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand seinen Pflichten zur regelmäßigen Teilnahme an Proben und Auftritten nicht nachgekommen und hat auch nicht den Wunsch zu einer Fortführung der Mitgliedschaft geäußert. Die erfolgten Aufforderungen durch den Vorstand sind schriftlich zu dokumentieren.

Der **Ausschluss** eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied seine satzungsgemäßen Pflichten verletzt oder anderweitig dem satzungsgemäßen Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einwurfeinschreiben bekannt zu geben. Gegen den Bescheid steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Erhebt ein Mitglied keinen Einspruch, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Streichung oder Ausschluss im Laufe eines Kalenderjahres entbinden das Mitglied nicht von der Pflicht zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrages.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform zu beantragen. Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmübertragung ist nicht möglich, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch eine offene Abstimmung ein Wahlleiter, ein Beisitzer und ein Schriftführer zu wählen, der Wahlleiter führt die Wahlen durch. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

Alle Wahlen des Vorstandes erfolgen in Einzelabstimmung per Handzeichen, sofern es nicht mehr als Vorschläge zu besetzende Positionen gibt bzw. wenn nicht mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Delegierten oder der/die Wählende eine geheime Abstimmung verlangt. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich ebenfalls zu protokollieren.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
- b) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren;
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Wahl des Beirates auf die Dauer von 2 Jahren;
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Entscheidung über Einsprüche nach § 4 und 7 der Satzung;
- i) Änderung und Auslegung der Satzung;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, oder in Textform und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen damit einverstanden sind. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind ausschließlich spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Kassier,
- d) Schriftführer,
- e) Jugendleiter,
- d) Beiräte.

Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Vereinsmitgliedschaft als musizierendes Mitglied nach § 4 sowie die Volljährigkeit voraus. Findet sich für ein Vorstandsamt kein musizierendes Mitglied nach §4, kann dieses Amt durch ein förderndes Mitglied nach §4 besetzt werden. In diesem Fall muss der Vorstand dennoch mehrheitlich aus musizierenden Mitgliedern nach §4 bestehen. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein im Außenverhältnis je einzeln, im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.

Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verpflichtung von Dirigenten,
- die Festlegung, welche Ensembles als musikalische Vereinigungen des Vereins gelten.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

Der **2. Vorsitzende** übernimmt alle Aufgaben des 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

Der **1. Vorsitzende** leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird vom 1. Vorsitzenden in Textform oder mündlich eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Vereinsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen mit allen Rechten und Pflichten bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der **Schriftführer** fertigt die zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung notwendigen Schriftstücke an. Er nimmt von jeder Versammlung ein Protokoll auf, in dem insbesondere die Beschlüsse festgehalten sind. Des Weiteren führt er Protokoll in der Mitgliederversammlung und über die Tätigkeiten des Vereins im Laufe des Jahres. Niederschriften sind außerdem vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Der **Kassier** verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen und leistet alle Zahlungen für den Verein; Einzelausgaben von über 250,- Euro nur mit Zustimmung des Vorstandes.

Der **Jugendleiter** ist für die Planung und Organisation der Jugendarbeit zuständig und vertritt im Vorstand die Interessen der jugendlichen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Der Beirat

Dem Beirat gehören an:

- a) der Notenwart,
- b) der Pressesprecher,
- c) der Internet- und Social Mediabeauftragte,
- d) die Spartenvertreter,
- e) der Veranstaltungsverantwortliche,
- f) der Gerätewart,
- g) bis zu zwei Jugendbetreuer,
- h) ein Beisitzer für Belange der fördernden Mitglieder.

Das Amt eines Beirates kann auch von einem Vorstandsmitglied zusätzlich ausgeübt werden. Der Beirat hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und wird bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Beirat ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirats kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Zusätzlich kann der Vorstand bei Bedarf weitere Beiräte bestimmen. Der Beisitzer zu h) sollte nach Möglichkeit durch ein förderndes Mitglied besetzt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein muss.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadtkapelle Germering e.V. an den Verein Jugendheim Rübezahl e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sofern der Verein Jugendheim Rübezahl e.V. nicht mehr besteht, fällt das Vermögen der Stadtkapelle Germering e.V. an die Stadt Germering. Die Abwicklung obliegt den Liquidatoren, die dabei an eventuelle diesbezügliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. November 2022 beschlossen. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung Geschäftsordnungen erlassen.